

Statuten des Vereins „KulturImpulsZwettl“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "KulturImpulsZwettl". Er hat seinen Sitz in 3910 Zwettl, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Zwettl.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erweiterung des Kulturangebotes in Zwettl durch die Organisation von Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Kleinkunst, etc.)

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden finanziellen Mittel erreicht werden.
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Einnahmen durch Sponsoren und Förderer
 - Subventionen der öffentlichen Hand und Förderstellen (Land Niederösterreich, Gemeinde Zwettl, Bund, etc.)

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben aktives Stimmrecht in der ordentlichen Generalversammlung. Passives Wahlrecht erhalten die Mitglieder nur durch einen Wahlvorschlag des Vorstands.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive (lt. Abs.1) Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder unterstützen die Interessen des Vereines und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und der erweiterte Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet zweijährig statt.
- (3) Eine außerordentliche (zusätzliche) Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (4) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- (5) Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adressen einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 4.3 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Es kann pro anwesender, stimmberechtigter Person nur eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz
- (10) Bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Führung des Protokolls wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern aus deren Runde eine Person bestimmt. Das Protokoll wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes per e-mail versendet.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Sprecher des Vorstandes (Vereinsobmann/-obfrau)
- Vorstandsmitgliedern mit intern definierten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorstand
- Von der Generalversammlung dazu gewählte Personen ohne definierten Aufgaben- und Verantwortungsbereiche. Der Stadtrat / die Stadträtin für Kultur der Stadtgemeinde Zwettl ist ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 7.1 Aufgaben und Obliegenheiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben als Mindestanforderung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 6 Abs.2, und Abs.3
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - Entscheidung über künstlerisches Programm
 - Steuerung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht
 - Kommunikation mit dem erweiterten Vorstand
 - Vorbereitung und Einberufung der erweiterten Vorstandssitzungen
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.5) und Rücktritt (Abs.6).
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.1) eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und jenes Vorstandsmitgliedes, welches mit den Finanzangelegenheiten betraut ist. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des übrigen Vorstands.

§ 7.2 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Unterstützung des Vorstands in seinen Verantwortungs- und Tätigkeitsbereichen
 - Grundsätzliche, strategische Entscheidungen
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Entscheidungen über Investitionen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.5) und Rücktritt (Abs.6).
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den erweiterten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 7.3 Erweiterte Vorstandssitzung

- (1) Die erweiterte Vorstandssitzung findet auf
 - Basis der Jahresplanung (mindestens einmal pro Kalenderjahr),
 - außerordentlichen Beschluss des Vorstandes,
 - Verlangen/Beschluss der Rechnungsprüfer,
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (2) Die Einladungsmodalitäten sind identisch mit denen der Generalversammlung. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (3) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung wird eine Vertretung vom erweiterten Vorstand bestimmt. Wenn dazu keine Einigung erzielt wird, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden protokolliert. Zu Führung des Protokolls wird zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden eine Person bestimmt. Das Protokoll wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes per e-mail versendet.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7.1 (Abs.3) bis (Abs.6) sinngemäß.

§ 9 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 10 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.